

das 4. Kapitel liefert eine ausführliche Darstellung des städtischen Gerichtswesens. Mit Recht betont D. S.VII, daß die Florentiner Kultur einer der Quellströme der Renaissance ist; für die verständnisvolle Verarbeitung überreicher Stoffmassen, wie sie eben nur D.s bekannter Sammlerfleiß aufschichten konnte, wird man ihm danken, und es verbietet sich hier von selbst, den Inhalt zu skizzieren oder das Wichtigste herauszuheben. Eine Neuerung ist, daß die Anmerkungen aus dem Text entfernt und in einem Beiheft vereinigt sind; hier erhält man einen Begriff von dem ungedruckten Material, das D. zu Gebote stand. In der Polemik gegen FR. SMITH über die Schlacht bei Montaperti (S. 35. 43. 55) hat Verf. entschieden recht. Hoffentlich kann der 2. Teil (über die Wirtschaftsgeschichte), der nach S. VIII schon 1921 fast vollendet war, bald folgen. F. Schn.

882. In der Biblioteca storica Toscana erschien als 3. Bd. das für die florentinische Banken- und Handelsgeschichte des 14. Jh. wichtige Buch von ARMANDO SAPORI 'La crisi delle compagnie mercantili dei Bardi e dei Peruzzi' mit einer Vorrede von GIUSEPPE PRATO. Er zeigt, daß den Ruin der großen Häuser die Verluste in England weniger verursachten als anzeigten, daß sie vielmehr gleichsam ein Vorspiel waren, dem die allgemeine Niederlage der städtischen Wirtschaftspolitik gegenüber der fürstlichen in den nächsten Jahrhunderten folgte. Weiter verzeichnen wir den Aufsatz von A. FLINIAUX über 'La faillite des Ammanati de Pistoie et le Saint-Siège (Début du XIV. siècle)' in *Nouv. rev. hist. de droit français et étranger* 4. série 3 (1924), 436—472.

883. GIOACCHINO VOLPE, über dessen verfassungsgeschichtliche Studien n. 1036 zu vergleichen ist, hat zwei Stadtgeschichten veröffentlicht, die im Manuskript schon vor dem Kriege abgeschlossen waren: 'Lunigiana medievale' und 'Volterra', beide mit dem Untertitel 'Storia dei vescovi signori, di istituti comunali, di rapporti tra Stato e Chiesa nelle città italiane, secoli XI—XV', beide in der Biblioteca storica Toscana (Firenze 1923). Die Arbeiten beruhen auf selbständiger Durcharbeitung des archivalischen Materials, vor allem des Codex Pellavicinus für Luni und des Regestum Volaterranum, gliedern den Stoff unter starker Betonung rechtsgeschichtlicher Gesichtspunkte — in dem Band über die Lunigiana sind die Verhältnisse von Sarzana besonders berück-